

**Satzung zur Stärkung der Innovation im Katharinenviertel**  
**Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl I S. 867) hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

### **§ 2 Ziele des Innovationsbereichs**

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind:

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für Bürger und Besucher sowie die Wohnqualität für die Anlieger zu erhöhen,
2. das Einkaufs- und Besuchserlebnis zu stärken,
3. neue Kunden für den Einzelhandel zu gewinnen und vorhandene Kunden zu binden,
4. Kosten für Grundeigentümer und Mieter zu senken.

### **§ 3 Maßnahmen im Innovationsbereich**

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch:

1. städtebauliche Gestaltungsmaßnahmen, die das städtische Sanierungsprogramm sinnvoll und zeitnah ergänzen,
2. Aufwertung von Veranstaltungen, um die Besucherfrequenz zu erhöhen und die Markenaussage des „lebendigen Viertels“ zu vermitteln,
3. Serviceleistungen mit dem Ziel, Kosten für Hauseigentümer und Mieter durch gemeinsamen Einkauf von Dienstleistungen zu senken,
4. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3.

### **§ 4 Aufgabenträger**

Aufgabenträger ist der BID Katharinenviertel e.V.

### **§ 5 Abgabenerhebung**

- (1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Regelung sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- (2) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt von Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks.
- (3) Der Hebesatz beträgt 2,66 %.
- (4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird in fünf gleichen Teilbeträgen zu Beginn des Abrechnungsjahres fällig. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres. Abweichend von Satz 2 wird der erste Teilbetrag der Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### **§ 6 Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand**

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 5.530,- €. Er wird im Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und in fünf gleichen Teilbeträgen einbehalten.

### **§ 7 Geltungsdauer**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Gießen, den

Rausch, Stadtrat